

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Frasdorf e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Frasdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Frasdorf.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nummer 1091 eingetragen. Die bestehende Satzung wird in Teilen neu gefasst gem. den nachstehenden Regelungen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das örtliche kulturelle Leben zu pflegen und zu fördern, Kulturwerte zu erhalten und zu vermitteln, Heimat- und Landschaftspflege durchzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den örtlichen Vereinen
- b) Erhaltung von Kulturdenkmälern
- c) Erforschung der Heimatgeschichte
- d) Erarbeiten und Herausgeben von Publikationen zur Heimatgeschichte der Gemeinde Frasdorf
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Exkursionen, Ausstellungen etc.
- f) Herausgabe der Frasdorfer Dorfzeitung
- g) Unterhaltung von Dorfmuseum und Höhlenmuseum

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- d) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muß schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden; sie ist satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

- c) Mit der Unterzeichnung des vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in vereinseigenen Datenbanken erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- e) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlen der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.
- f) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Widerspruch einlegen, indem er innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung über den Ausschluss dies schriftlich beim Vorstand einreicht. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- g) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern und Mitglieder zu werben.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Jedes Mitglied hat die Zwecke des Vereins zu fördern und aktiv zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- b) Die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Diese wird den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt; sie ist außerdem auf der Homepage des Vereins zur Einsicht hinterlegt.
- c) Die Änderung von Namen oder Anschrift oder sonstiger Adress- und Kommunikationsdaten und auch von Kontoverbindungen dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- d) Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Punkte, beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Oberbayerisches Volksblatt“ einzuberufen.
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr – wählbar alle volljährigen Mitglieder. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich – der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten.
 1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht, Prüfungsbericht, Entlastung des Vorstands
 3. Wahl des Vorstands mit Beirat, wenn erforderlich
 4. Vorliegende Anträge
- e) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Niederschriftenführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- c) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist in all seinen Handlungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sieben weiteren Vereinsmitgliedern und hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins beratend zu unterstützen. Vorschläge gelten als unverbindliche Empfehlung für den Vorstand.

§ 11 Wahl von Vorstand und Beirat

Die Wahl des Vorstands und Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim (schriftlich), die Mitglieder des Beirats werden in offener Abstimmung (Akklamation) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vorstand und Beirat

bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Sitzung von Vorstand und Beirat

Die Sitzungen von Vorstand und Beirat finden nach Bedarf statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder vom 1. Vorsitzenden eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüssen werden mit relativer Mehrheit gefasst, es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist an die Teilnehmer zu versenden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie haben die finanziellen Tätigkeiten des Vorstands auf Sachgerechtigkeit zu prüfen, darüber der Mitgliederversammlung zu berichten und über die Entlastung der Vorstandschaft abstimmen zu lassen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 Finanzielle Beiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von einem Jahresbeitrag. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bereits für das Jahr des Eintritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden einzuladen.
- b) In dieser Versammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei dieser

Versammlung kann dann mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschlossen werden. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Geschäfte abzuwickeln haben.

- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frasdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- a) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.12.2017 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft – zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.
- b) Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.